

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliz, den 4. Dezember 1914.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Inserationsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Hg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Am tliche Bekanntmachungen.

#### Rundschreiben an die Zuckerrfabriken.

Die Einfuhr von Gerste, Kleie, Weis, Reisabfällen, Nestschen und anderen Kraftfuttermitteln hat im Jahre 1913 rund 6 Millionen Tonnen betragen. Infolge des Krieges wird nur ein kleiner Teil dieser Menge aus den neutralen Staaten eingeführt werden können, die Trockenprodukte der Kartoffeln werden zum größten Teil zur Vermischung zu dem Brotmehl für die menschliche Ernährung gebraucht. Um für die fehlenden Futtermittel Ersatz zu schaffen, muß in erster Linie auf die Zuckerrüben und ihre Produkte zurückgegriffen werden.

Auf die Notwendigkeit und Möglichkeit, die Rübenmelasse im weitestgen Umfange der Fütterung zugänglich zu machen, habe ich bereits in meinem Rundschreiben vom 15. Oktober hingewiesen. Aus den Kreisen der Landwirte und Zutterhändler wird aber darüber Klage geführt, daß die auf den Markt kommende Melasse vielfach zu hohen Wassergehalt zeige und nicht hinreichend alkalisch sei, so daß sie sich nicht mehr in demselben Maße zur Herstellung von Melassefuttermitteln eigne, wie früher. Auch hat sich gezeigt, daß der Preis der Melasse über Gebühr gesteigert wird. Dies sollte nach Möglichkeit dadurch vermieden werden, daß die Zuckerrfabriken das Melassefuttermittel selbst herstellen oder die Landwirte oder die landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften die Melasse direkt von den Fabriken abnehmen.

Ich richte daher an die Zuckerrfabriken die dringende Aufforderung, dafür Sorge zu tragen, daß, soweit dies im Rahmen der bestehenden Fabrikationsmethode irgend durchführbar ist, die Melasse, in einer für die Fütterung geeigneten Form hergestellt wird und daß die Melasse zu einem angemessenen Preise in die Hände der Landwirte kommt; wenn diese Maßnahme zu dem erwünschten Ergebnis nicht führen sollte, müßte zur Festsetzung von Höchstpreisen für die Melasse geschritten werden.

Ferner erscheint es erwünscht, zunächst die Herstellung von gewöhnlichen Trockenschnitzeln überall dort im größeren Umfange zu betreiben, wo die Einrichtungen dazu vorhanden sind, weil diese ein haltbares und nährstoffreiches Futtermittel darstellenden Schnitzel die Möglichkeit bieten, die bei der Zuckerrfabrikation anfallenden Futtermengen einem weiteren Kreise von Landwirten zugänglich zu machen, als die frischen Schnitzel, die nur für die in erreichbarer Nähe der Fabriken liegenden Landwirtschaftsbetriebe in Frage kommen und weil diese Dauerware ferner geeignet ist, für die Zeiten einer etwa auftretenden Futtermittelnot aufgespeichert zu werden.

Daß es wünschenswert ist, möglichst viel Melasseschnitzel herzustellen, um so mit den Schnitzeln auch die Melasse der Verfütterung zuzuführen, geht aus dem Gesagten ohne weiteres hervor.

Daselbe gilt von der Herstellung von Zuckerschnitzeln aus teilweise entzuckerten oder ganz frischen Rübenschnitzeln. Daß dort, wo nach dem Steffenschen Verfahren gearbeitet wird, möglich viel Zuckerschnitzel hergestellt werden sollen, braucht nicht hervorgehoben zu werden. Schließlich aber erscheint es geboten, einen Teil der Rüben zu schnitzeln und ohne weitere Bearbeitung direkt den Trockenapparaten zuzuführen. Wenn auch die Trocknung der frischen, nicht entzuckerten Schnitzel nicht in allen Trockenapparaten ohne weiteres durchführbar ist, so sollten jedenfalls die Apparate, die für eine solche Trocknung brauchbar sind, möglichst ausgenutzt werden. Außerdem lassen sich wohl Mittel und Wege finden, auch in den übrigen Trockenapparaten die Trocknung des frischen Rübenzuges zu ermöglichen. Bekanntlich besteht die Schwierigkeit darin, daß das zuckerreiche Material an dem Nährwert leidet und verkohlt. Das Verfahren die Schnitzel mit Wasser abzuspülen und so wenigstens das äußere Zellgewebe der Schnitzel zuckerärmer zu machen, führt zwar zum Ziel, ist aber löstpielig und umständlich. Es erscheint zweckmäßig, daß die Fabriken, die ein geeignetes Verfahren erprobt haben, dieses durch Veröffentlichung in der Fachpresse den übrigen Fabriken zugänglich machen. Die Verarbeitung der frischen Rüben auf Zuckerschnitzel wird naturgemäß hauptsächlich für die gegen Ende der Kampagne zu verarbeitenden Rübenmengen in Betracht kommen. Es laßt aber kein Zweifel darüber bestehen, daß auf diesem Wege die 1914er Rübenente am besten zur Behebung des gegen das Frühjahr nächsten Jahres zu erwartenden Futtermangels wird Verwendung finden können.

Daß die Herstellung trockenen Rübenzuges auch wirtschaftlich durchführbar ist, dürfte folgende Rechnung ergeben. Geht man von einem Bedarf von 400 kg frischen Rüben auf 100 kg Trockenware, von einem Preis von 2,50 Mk. für 100 kg Rüben frei Fabrik und einem Satz von 1,20 Mk. als Unkosten für 100 kg Trockenware aus, so betragen die Herstellungskosten für 100 kg Trockenware 11,20 Mk. Bei den heutigen Futtermittelpreisen und dem hohen Nährwert der getrockneten Rüben (6-7% Rohprotein, davon die Hälfte Eiweiß, 55-60% Zucker, 3,5-6% Salz) dürfte sich aber ein Verkaufspreis von 15-16 Mk. für 100 kg Trockenware erzielen lassen, so daß unter allen Umständen ein ausreichender Fabrikationsgewinn verbleibt.

Schließlich muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß es notwendig ist, rechtzeitig Bestimmung darüber

zu treffen, wie über die im Jahre 1915 zur Ansaat von Zuckerrüben und zur Gewinnung von Zuckerrübensamen bestimmte Fläche zweckmäßig verfügt wird.

Im Zucker wird bis zum Beginn der nächsten Kampagne ein großer Bestand verbleiben, falls er nicht zur Volksernährung und Viehfütterung herangezogen werden muß. Aber auch wenn dies der Fall ist, wird das Erzeugnis der nächsten Kampagne zur Befriedigung des inländischen Bedarfes auch dann ausreichen, wenn nur ein Teil der bisherigen Fläche mit Rüben bestellt wird. Befanlich wird nur etwa die Hälfte der normalen inländischen Erzeugung für den einheimischen Bedarf gebraucht. Nur der einheimische Bedarf wird aber in der gegenwärtigen Zeit zu berücksichtigen sein. Ein großer Teil des Rübenareals wird also für die Erzeugung anderer Früchte, die für die Volksernährung wichtiger sind als die Zuckerrüben, frei werden.

Dasselbe gilt für die zur Erzeugung von Zuckerrübensamen bestimmte Fläche. Die 1913er Ernte war überaus reichlich. Zusammen mit der 1914er Ernte wird also bei der großen Beschränkung der Ausfuhr ein beträchtlicher Bestand verbleiben, und die für 1915 vorzuziehene Fläche wird daher ebenfalls beträchtlich eingeschränkt werden können. Es kann als feststehend bezeichnet werden, daß selbst bei einer erheblichen Einschränkung des Rübensamen-Areals in 1915 ein für den inländischen Bedarf und den Export vollkommen ausreichender Bestand an Rübensamen verbleiben wird; da aber die Krümmfähigkeit des Rübensamens selbst in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren nur eine geringe Verminderung erfährt, bleiben keinerlei Bedenken bestehen.

Für die Benutzung des dadurch frei werdenden Landes kommt in erster Linie das der Volksernährung dienende Brotgetreide, Sommerweizen und Sommerroggen, in zweiter Linie Gerste und Hafer in Frage. Bei dem hohen Preis, den diese Körnerfrüchte haben und während der ganzen Dauer des Krieges haben werden, dürfte ihr Anbau etwas rentabel sein, wie der der Zuckerrübe. Ganz besonders muß aber auf den Anbau der Erbsen hingewiesen werden. Die Erbsen hat einen großen Bedarf an Erbsen für den direkten Bedarf und die Herstellung von Konerven. Die Erbsen werden jetzt außerordentlich hoch im Preise, und der Bestand ist ein geringer. Es sollte deshalb im nächsten Jahre dem Anbau der Erbsen auch in solchen Wirtschaften ein angemessenes Areal eingeräumt werden, die bisher Erbsen nicht gebaut haben; die Rübenböden, namentlich die milderen, sind in ihrer Mehrzahl zum Anbau der Erbsen geeignet. Bei der Anzucht des Samens empfiehlt es sich, für rechtzeitige Beschaffung des Saatgutes Sorge zu tragen.

Ferner wird auf dem bisher für Zuckerrüben bestimmten Areal, namentlich soweit es sich um mildere Böden handelt, der Anbau der Kartoffel in Frage kommen, und es muß aus diesem Anlaß auf einen Punkt aufmerksam gemacht werden, der vielleicht noch nicht überall hinreichend berücksichtigt worden ist. Zu normaler Zeit kommen schon in den Sommermonaten beträchtliche Mengen von Frühkartoffeln vom Ausland auf den einheimischen Markt. Diese Einfuhr wird wegen des Krieges jedenfalls nur in geringem Maße stattfinden können. Dabei handelt es sich gerade um die Monate Juni, Juli und August, in denen eine besondere Knappheit an Nahrungsmitteln zu befürchten ist. Es wird also ganz allgemein nicht nur dort, wo es sich um einen Ertrag der Zuckerrübe durch die Kartoffel handelt, dem Anbau der Frühkartoffeln eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden sein, und auch hier erscheint die Mahnung angezeit, rechtzeitig für die Deckung des Saatbedarfes Sorge zu tragen.

Berlin, den 20. November 1914.

IA Ia 1041. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Freiherr v. Schorlemer.

### Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtssendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr anhäufen. Bei dem außerordentlichen Answellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weitere Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtssfest zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Einwaige auf dem Verpackungsmaterial vorhandene ältere Aufschriften und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Die Benutzung von dünnen Pappschachteln, leeren Schachteln, Quarrenstücken usw. ist im eigenen Interesse der Abnehmer zu vermeiden. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Statt die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier, dagegen sind Vorbrände zu Paketarten ungeeignet für Paketaufschriften. Bei in Leinwand verpackten Sendungen mit Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeits, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Der Name des Bestimmungsortes muß recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Paketkarte enthalten, also auch den Frankovermerk, bei Paketen mit Postnachnahme den Betrag der Nachnahme, sowie den Namen und die Wohnung des Abnehmers bei Eilpaketen den Vermerk „durch Gilbert“ usw., damit im Falle des Verlustes der Paketkarte das Paket doch dem Empfänger in gewünschter Weise ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach großen Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Postbezirk (C. W. S. O. usw.) anzugeben. Empfehlenswert ist die Anbringung einer zweiten Aufschrift innerhalb der Verpackung. Zur Verkleinerung des Verkehrs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete fränkter ausgeliefert, d. h. die zur Frankierung erforderlichen Marken schon vom Absender auf die Paketkarte geklebt werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist für die Zeit vom 12. bis 24. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Ausland gestattet. Gemeinschaftliche Einlieferungs-Verhandlungen über mehrere gewöhnliche Pakete werden in der bezeichneten Zeit nicht ausgestellt.

Berlin W 66, den 21. November 1914.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. A. gez. Stobelt

### **Anordnung.**

Unter zeitweiliger Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche gestalte ich hiermit für die rechts der Oder gelegenen Teile des Bereichs des VI. Armeekorps in den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln bis auf weiteres, Rindvieh aus gesperrten Ställen und Ortschaften zu landwirtschaftlichen Arbeiten (Feldbestellung, Transporte usw.) zu verwenden.

Breslau, den 22. November 1914.

**Der Stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.** gen. v. Vacmeister, General der Infanterie.

Die beschlagnahmten Ausrüstungsgegenstände für Reit- und Zugpferde können bis auf weiteres wieder freigegeben werden.

Breslau, den 24. November 1914.

**Von Seiten des stellvertretenden Generalkommandos.**  
**Der Chef des Stabes.** gen. v. Wixendorff, Oberstleutnant.

Infolge der am 1. Dezember 1914 stattfindenden allgemeinen Viehzählung werden verlegt:

- a. in Leobschütz der für den 1. Dezember 1914 festgesetzte Stross- und Viehmarkt auf den 3. Dezember,
- b. in Ottmachow der für den 1. Dezember 1914 festgesetzte Stross- und Viehmarkt auf den 3. Dezember,
- c. in Ratibor der für den 2. Dezember 1914 festgesetzte Stross- und Viehmarkt auf den 4. Dezember,
- d. in Sophron der für den 2. und 3. Dezember 1914 festgesetzte Rindvieh- und Pferdemarkt bzw. Strossmarkt auf den 16. und 17. Dezember,
- e. in Tost der für den 1. Dezember 1914 festgesetzte Rindvieh- und Pferdemarkt auf den 10. Dezember,
- f. in Ujest der für den 2. Dezember 1914 festgesetzte Stross- und Viehmarkt auf den 16. Dezember.

Oppeln, den 26. November 1914.

**Der Regierungspräsident.**

Ueber Auftrag des k. u. f. Ministeriums des Inneren erlaube ich mir ergebenst zu ersuchen, alle Polizeibehörden anweisen lassen zu wollen, Mannschafspersonen des k. u. f. Heeres, der k. k. Landwehr oder der kgl. ungar. Landwehr (Honvéd), welche ohne gültige Urlaubsdokumente angetroffen werden, sofort, eventuell unter Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach der Monarchie einrückend zu machen. Und zwar sollen Angehörige des Heeres zum k. u. f. Ergänzungsbataillon Kommando Troppau, Angehörige der Landwehr zum k. k. Landwehrgänzungsbataillon Kommando Troppau dirigiert werden.

Ausgenommen wären nur jene Mannschafspersonen, welche infolge Verwundung oder Erkrankung nicht wehrtauglich sind. Ueber Letztere bitte ich von einem Amtsarzt ein Zeugnis über ihren Zustand annehmen und unter Angabe des Truppenkörpers, Regiment, Bataillon, Kompanie oder Eskadron, Batterie, dem k. u. k. Konsulate einreichen lassen zu wollen.

Breslau, den 16. November 1914.

**Der k. u. k. Generalkonsul.**

Abdruck hiervon bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.

Groß Strehlitz, den 28. November 1914.

In den Operationsgebieten unserer Feldarmeen macht sich bereits eine außerordentliche Knappheit an Maulfutter bemerkbar, das in allernächster Zeit umfangreiche Nachschübe, namentlich an Heu, auszuföhren werden müssen.

Zu diesen für die Erhaltung der Kesselskraft unserer Feldarmeen unabsehbaren Maßnahmen bedürfen wir dringend der tätigen Mithilfe der Kreisangehörigen dergestalt, daß sie in möglichst bequemer Weise in der eigenen Wirtschaft irgend erhebliche Vorräte, namentlich aber Heu, dem nächstgelegenen Proviantamt zuföhren. Auch die Übergabe der überflüssigen Bestände der kleinen Beher ist dringend nötig. Um ihnen die mit der Abföhren keine Posten verbundenen, verhältnismäßig großen Mühen zu verringern, wird es sich empfehlen, die Gemeindevorsteher zu veranlassen, solche kleinen Vorräte zu sammeln und dann in größeren Posten den Proviantämtern zuföhren.

Breslau, den 25. November 1914.

**Stellvertretende Intendantur VI. Armeekorps**

Vorliegendes Ersuchen der stellv. Intendantur des VI. Armeekorps bringe ich zur Kenntnis der beteiligten landwirtschaftlichen Kreise. Ich bin überzeugt, daß die Landwirte gern ihre überschüssigen Vorräte an die Heeresverwaltung verkaufen und damit zeigen werden, daß sie in ihrer patriotischen Gesinnung auch in dieser Beziehung hinter anderen Landesteilen nicht zurückstehen. Für das Verkaufsangebot kommen die Proviantämter in Gleiwitz und Cosel in Betracht.

Groß Strehlitz, den 29. November 1914.

### **Vergütungen für Kriegsteilungen.**

In Nr. 268 des deutschen Reichsanzeigers ist die Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 12. d. Mis., betreffend die Vergütungsföhre für Vorkmann- und Spanndiente nach § 12 No. 1 des Kriegsteilungsgesetzes vom 13. Juni 1873 veröffentlicht, derzufolge diese Vergütungsföhre mit rückwirkender Kraft vom 1. August 1914 ab anderweit festgelegt worden sind.

Auf diese Bekanntmachung, welche auch im nächsten Amtsblatt abgedruckt werden wird, mache ich besonders aufmerksam. Für die Aufstellung der Liquidationen sind die von den Truppenteilen auszustellenden Vorkmann-Becheinigungen als Grundlage maßgebend. Falls zu diesen Becheinigungen Formulare nach dem Muster B 1 der Ausführungsbestimmungen zum Naturalleistungsgesetz verwendet werden wie es bisher meistens der Fall gewesen ist, ist darauf zu achten, daß die Spalten 1—4 und 6—7 von dem Aussteller ordnungsmäßig ausgefüllt sind, während die Spalten 5 und 8 von der Gemeinde oder dem Landratsamte (Magistrat) ergänzt werden müssen. Die Spalte 9 ist nur auszuföhren, wenn in die Zeit

der Hin- und Rückfahrt die regelmäßige Fütterungspause fällt, verneinendenfalls ist dies in dieser Spalte zu vermerken. Auch ist auf dieser Bescheinigung zum Ausdruck zu bringen, ob in der Zeitdauer der Leistung (Spalte 7) auch die Zeit der Fahrt vom Wohn- zum Bestimmungsort und vom Entlassungs- zum Wohnorte (Spalte 8), sowie die Zeit der regelmäßigen Fütterung (Spalte 9) enthalten ist. (§ 12,1 Abf. 2 des Kriegesleistungsgesetzes.)

Auf Grund dieser Bescheinigung ist alsdann von dem Gemeindevorstande eine Liquidation nach Muster D 1 zur Ausführungsverordnung zum Geleße über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden vom 24. Mai 1898 (N. G. Bl. S. 922) anzustellen.

Die Sätze sind in dem vorne angezogenen Tarife angegeben.

Diese Liquidationsformulare, die auf Staatskosten nicht geliefert werden, werden zweckmäßig einheitlich für den ganzen Kreis zu beschaffen sein.

Die Summen dieser Liquidationen sind von dem Landratsamte bezw. dem Magistrat für jede Gemeinde in einer Liquidation nach Muster D der Ausführungsverordnung zum Kriegesleistungsgesetz zusammenzustellen, zu welcher die erforderlichen Formulare auf Staatskosten von mir zur Verfügung gestellt werden, sobald die zufolge meiner Rundverfügung vom 15. v. Mts. — Ia XXIII C 6/80 — bestellten Formulare seitens der Druckerei geliefert sein werden.

Die Aufstellung dieser Liquidationen hat gemäß Ziffer III, 11 zu §§ 20—22 Nr. 3 Abf. 3 der Ausführungsverordnung zum Kriegesleistungsgesetz wegen der Zinsvergütung stets getrennt nach den Kalendermonaten der Leistung zu erfolgen.

### B. Mundverpflegung.

Als Grundlage für die Berechnung der nach § 10 des Kriegesleistungsgesetzes zu gewährenden Entschädigung für die Mundverpflegung dient ebenfalls die vom Truppenteil erteilte Bescheinigung, in welcher die Angabe nicht fehlen darf, ob die Verpflegung mit oder ohne Brot erfolgt ist.

Die Vergütungssätze für Naturalverpflegung, die für Offiziere und Mannschaften dieselben sind, sind in der ständischen Verordnung vom 29. Dezember 1906 (N. G. Bl. 1907 S. 5) angegeben.

Darnach beträgt die Vergütung für den Kopf und Tag:

a) für die volle Tageskost mit Brot	1,20	Mk.	ohne Brot	1,05	Mk.
b) " " Mittagkost	0,60	"	" " "	0,55	"
c) " " Abendkost	0,50	"	" " "	0,45	"
d) " " Morgenkost	0,25	"	" " "	0,20	"

Auf Grund dieser Unterlage ist von dem Gemeindevorstand eine Liquidation nach dem Muster D 2 der Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz anzufertigen.

Bezüglich der Beschaffung dieser Formulare gilt dasselbe, wie bezüglich des Musters D 1.

Die Summen dieser Liquidationen sind für jede Gemeinde ebenfalls in einer Liquidation Muster D der Ausf. Verord. zum Kriegesleistungsgesetz nach Kalendermonaten getrennt zusammenzustellen.

### C. Vergütung für Naturalquartier und Stallung.

Diese Vergütung wird nur für die in § 9 des Kriegesleistungsgesetzes unter 1—3 und unter Ziffer 1, 2 zu § 9 der Ausführungsverordnung zum Kriegesleistungsgesetz vom 1. April 1876 (N. G. Bl. S. 137) aufgeführten Truppenteile, also nur für Besatzungstruppen, nicht aber für die auf Märjchen oder in Kantonierungen befindlichen Truppen, den Gemeinden gewährt. Die Vergütung wird nach den Sätzen des Tarifs vom 26. Juni 1897 (N. G. Bl. S. 619) und zwar für Quartiere der Mannschaften vom Feldwebel abwärts nach Ziffer 4a, 5a, 6a, 7a, 8a und 9a gezahlt. (Servisvorschrift für das preussische Heer vom 9. März 1899, Abschnitt Mobilmachung.)

Die Servisbeträge sind durch das Gesetz vom 17. Mai 1906 (N. G. Bl. S. 473) vom 1. April 1906 ab für alle Servisklassen nach den Servisbeträgen der Servisklasse I festgesetzt.

Sie betragen:

#### A. Quartier für

	Winter		Sommer		Tag			
	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
Generale	94	50	67	50	3	15	2	25
Stabsoffiziere	68	40	48	60	2	28	1	62
die übrigen Offiziere	43	80	31	20	1	46	1	04
Feldwebel	20	70	14	70	—	69	—	49
Portepfehfährich	12	30	8	70	—	41	—	29
Unteroffizier	8	10	6	—	—	27	—	20
Gemeine	4	50	3	—	—	15	—	10
Militärunterbeamte	17	40	12	60	—	58	—	42
Büchsenmacher, Sattler	10	50	7	50	—	35	—	25

#### B. Stallung für

Ein (das erste oder alleinige) Pferd eines Offiziers usw.  
jedes folgende Pferd eines Offiziers usw.  
ein Dienstpferd

7	20	7	20	—	24	—	24
2	70	2	70	—	09	—	09
2	70	2	70	—	09	—	09

#### C. Geschäfts-, Wacht-, u. Arresträume.

Ein Geschäftszimmer	24	60	17	40	—	82	—	58
Eine einzelne Wacht- oder Arreststube	4	50	4	50	—	15	—	15
Zwei dergleichen zusammenhängende Räume	7	50	7	50	—	25	—	25
Drei dergleichen	12	—	12	—	—	40	—	40
Vier dergleichen	16	50	16	50	—	55	—	55

Nach § 15 des Quartierleistungsgesetzes vom 25. 8. 1868 (R. G. Bl. S. 523) wird die tarifmäßige Entschädigung für jeden Einquartierungstag unter Ausschluß des Abgangstages mit 1/30 des Monatsbetrages gewährt. Fällt Ankauf und Abzug auf einen Tag, so findet eine Vergütung nicht statt. Für ganze Kalendermonate wird der Servis auf 30 Tage, ohne Rücksicht auf die Tageszahl des Monats, gezahlt.

Die Wintermonate umschließen die Zeit vom 1. Oktober bis 31. März.

Für Offiziersstellvertreter ist der Servis ihres Dienstgrades, je nachdem sie etatsmäßiger Feldwebel, Bizefeldwebel oder Fähnrich sind, in Ansatz zu bringen.

Der Feldwebellieutenant erhält den Offiziersservis und die Fähnrunder den Servis ihrer Charge — Gemeiner Gezeiter bezw. Unteroffizier.

Das letzte Verzeichnis der Dienstgrade derjenigen Stellen des Landheeres pp., die unter A 1 bis 8 des Servis-tarifs fallen, ist abgedruckt Reichsgesetzblatt 1913 Seite 272—276.

Falls auf den von dem Truppenteile ausfertigten Quartierbescheinigungen die Spalten zur Berechnung der Servisvergütung für die gewährten Quartiere fehlen sollten, und die Spalte Bemerkungen für diesen Zweck nicht hergerichtet werden kann, ist an diesen Bescheinigungen ein Streifen Papier anzukleben, welcher folgende Spalten enthält:

Die Servisvergütung für die gewährten Quartiere berechnet sich wie folgt: Servisklasse I			
Monatlicher Betrag des Personal- und Stallservises		Es ist daher an Personal und Stallservis zu empfangen	
Rt.	Pl.	Rt.	Pl.

Der den Gemeinden zustehende Servis ist in diesen beiden Spalten genau zu berechnen und die Berechnung seitens des betreffenden Gemeindevorstandes mit Ort, Datum und Unterschrift zu versehen.

Für jede Gemeinde ist alsdann eine besondere Liquidation nach Muster D des Kriegsleistungsgesetzes nach Kalendermonaten getrennt von Euer Hochwohlgeboren (dem Magistrat) anzufertigen und mir mit vorzulegen.

**D. Liquidationen über requirierte Pferde, Wagen und Geschirre und die im § 3 No. 6 des Kriegsleistungsgesetzes bezeichneten Gegenstände.**

Die Bezahlung für requirierte Pferde, Wagen und Geschirre pp. erfolgt nur dann durch Vermittelung der Regierung, wenn die Pferde pp. von der Zivilaushebungskommission abgehakt und den Ärgern von dem Zivilaushebungskommissar Anerkennnisse erteilt worden sind. Wenn es sich dagegen um freihändig, unmittelbar von den Truppenteilen vorgenommene Anläufe oder Requisitionen handelt, ist die Bezahlung Sache der Militärbehörden. Falls in solchen Fällen anstelle der Bezahlung von den Truppenteilen den Besitzern Bescheinigungen ausgestellt worden sind, sind diese nicht mir, sondern unmittelbar der stellvertretenden Intendantur des 6. Armeekorps in Breslau zwecks Bezahlung vorzulegen. (Ziffer III.11 zu §§ 20—22 No. 1 der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz vom 1. April 1876 (R. G. Bl. S. 137 ff.))

Das Gleiche gilt auch von den unter § 3 Abs. 6 des Kriegsleistungsgesetzes fallenden requirierten Gegenstände. Oppeln, den 24. November 1914.

Der Regierungspräsident. J. A. Conrad.

Abdruck der vorstehenden Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises. Groß Sirehitz, den 28. November 1914.

Der königliche Landrat.

Nach Mitteilung des Herrn stellvertretenden kommandierenden Generals des VI. Armeekorps ist die russische Grenze nach wie vor gesperrt. Zur Ausstellung von Pässen ist nur der Generalmajor Krieger in Gleiwitz und der Kreischef in Bendzin, Landrat Wellenkamp, 3. St. in Stettowitz, berechtigt.

Oppeln, den 27. November 1914.

Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

In der Sonderausgabe zu Stück 46 des Regierungsamtsblattes für 1914 sind die Preise veröffentlicht, welche gemäß § 11 des Kriegsleistungsgesetzes vom 13. Juni 1873 (R. G. Bl. S. 129) für die Lieferung von Fourage an die bewaffnete Macht vom Beginn des Kriegszustandes an aus der Reichskasse zu vergüten sind.

Zu dieser Bekanntmachung wird Folgendes bemerkt:

Nach § 11 des Kriegsleistungsgesetzes ist die Vergütung für Fourage verschiedener Art, je nachdem

A. die gelieferte Fourage im Gemeindebezirk vorhanden war, oder

B. in Ermangelung eines Vorrats durch Einkauf außerhalb der Gemeinde herbeigeschafft werden mußte.

Im Falle zu A erfolgt die Vergütung nach dem Durchschnittspreis der letzten 10 Friedensjahre mit Weglassung des teuersten und wohlfeilsten Jahres (Abschnitt I der Amtsblattbekanntmachung). Wegen der vom 1. September 1914 ab in Kraft getretenen anderweitigen Abgrenzung der Preisbezirke für Hafer, Heu und Stroh sind unter diesem Abschnitt zu unterscheiden:

a. die bis Ende August gültigen Preise,

b. die vom 1. September 1914 bis 31. März 1915 gültigen Preise.

Im Falle zu B erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche in dem Monat der Lieferung in dem Markorte des Lieferungsverbandes bestanden (Abschnitt II der Amtsblattbekanntmachung). Diese Preise decken sich nicht mit den auf Grund des § 9 Nr. 3 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden bisher monatlich im Amtsblatt veröffentlichten höchsten Tagesdurchschnittspreisen mit einem Aufschlag von 5 vom Hundert, sondern treten für die Dauer des Kriegszustandes an deren Stelle.

Wenn die Gemeinden die unter B genannte höhere Vergütung beanspruchen, haben sie den Nachweis zu führen, daß die Fourage im Gemeindebezirk nicht vorhanden war und durch Einkauf außerhalb der Gemeinde beschafft werden mußte. Dieser Nachweis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Gemeindevorstandes auf der Liquidation

tion Muster D 3 der Ausführungsverordnung zum Naturalleistungsgesetz zu erbringen.

Die Vergütung für die Lieferung von **Lagerstroh** für Lager und Bival erfolgt nicht nach den Sätzen für Fournage, sondern gemäß § 13 Kriegsleistungsgesetzes nach den in gewöhnlichen Zeiten, d. h. in Friedenszeiten, ortsüblichen Preisen. Auf den Liquidationen ist in solchen Fällen von dem Gemeindevorstande zu bescheinigen, daß die in Antrag gebrachten Preise den in gewöhnlichen Zeiten ortsüblichen Preisen entsprechen.

Betreffs der Liquidation der Fournagevergütung wird Folgendes bemerkt:

Die Grundlage für die Liquidation ist die Bescheinigung des Truppenteils über Art und Menge der gelieferten Fournage und die Zeit der Leistung. Da es wiederholt vorgekommen ist, daß die Truppenteile ohne Ausstellung solcher Bescheinigungen abgerückt sind, sind die Ortsvorstände darauf hinzuweisen, daß sie die Bescheinigung in jedem Falle rechtzeitig von den Kommandoführern zu verlangen haben.

Auf Grund dieser Bescheinigungen ist von dem Gemeindevorstande eine Liquidation nach dem Muster der Beilage D 3 zur Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden aufzustellen, wobei zu bemerken ist, daß an Stelle der Spaltenüberschrift „Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Hauptmarktes . . . im Lieferungsverbande in dem der Lieferung vorausgegangenen Kalendermonat mit einem Aufschlag von 3 vom Hundert“ die Ueberschrift: „Durchschnittspreis für den Lieferungsmonat“ tritt. Der Tagesfournagepreis für die Pferde der auf Märkten und in Antonnerungen befindlichen Teile der bewaffneten Macht (Schwere Artillerie) beträgt:

600 g Oafer, 3500 g Heu und 1500 g Stroh,

für schwere Pferde lastfähigen Schlages:

12000 g Oafer, 5500 g Heu und 3000 g Stroh.

Es wird sich empfehlen, die Liquidationsformulare Muster D 3, die auf Staatskosten nicht geliefert werden, einheitlich für den ganzen Kreis zu beschaffen, um den Gemeinden die Aufstellung der Liquidation zu erleichtern und satzlichen Liquidationen entgegenzusetzen.

Die Summen dieser Liquidationen sind für jede Gemeinde in einer Liquidation nach dem Muster D der Ausführungsverordnung zum Kriegsleistungsgesetz zusammenzustellen zu welcher die erforderlichen Formulare den Landräten und Magistraten auf Staatskosten von der Regierung zur Verfügung gestellt werden. Es ist hierbei zu beachten, daß sämtliche Liquidationen für jeden Kalendermonat **gesondert** aufzustellen sind, da die Vergütungen den Gemeinden vom Beginn des auf den Lieferungsmonat folgenden Monats mit 4% verzinst werden.

Was die Zahlung der Vergütung für gelieferte Fournage anlangt, so ist eine sofortige Barzahlung aus der Kriegskasse nach den Bestimmungen des Kriegsleistungsgesetzes nicht möglich. Die Einlösung der den Gemeinden über die Vergütung erteilten Ankerentnisse steht jedoch bald zu erwarten. Die Zahlung wird gegen Vorlegung der quittierten Ankerentnisse durch die **Königlichen Kreisassen** erfolgen, sobald der Zahlungstermin festgesetzt und durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht ist. Vorherige Anträge auf Zahlung oder die vorherige Einwendung der Ankerentnisse an die Kreisassen, Regierungshauptkasse oder Reichshauptkasse sind zwecklos.

Die Gemeinden sind nach § 7 Kriegsleistungsgesetzes nicht verpflichtet, die Vergütung an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde früher auszuhändigen, als sie ihnen von Reich zur Verfügung gestellt ist, auch brauchen sie die Vergütung an die Leistungspflichtigen in der Gemeinde nur in der Höhe zu zahlen, in welcher ihnen selbst aus der Reichskasse Entschädigung gewährt worden ist. Nur in den Fällen besonderer Bedürftigkeit und unverhältnismäßiger Belastung einzelner Leistungspflichtiger besteht für die Gemeinden eine gesetzliche Verpflichtung, die Vergütung vorstichweise zu zahlen.

Ich erlaube, die Ortsvorstände von dem Inhalt dieser Verfügung in Kenntnis zu setzen.

Oppeln, den 29. November 1914.

Der Regierungspräsident. J. A.: Conrad.

Abdruck der vorstehenden Verfügung bringe ich zur Kenntnis der Ortsbehörden des Kreises.

Groß Strehly, den 28. November 1914.

Es ist uns als erwünscht bezeichnet worden, daß unter den gegenwärtigen außergewöhnlichen Verhältnissen ausnahmsweise auch größere Schulfinder als Treiber bei Jagden zugelassen werden möchten, da an vielen Orten ein selten großer Reichtum an Wild vorhanden sei, dessen Abschuss im Interesse der Volksernährung und der Landwirtschaft geboten erscheint, Treibjagden aber bisher vielfach nicht abgehalten werden konnten, weil es an Treibern mangelte.

Um diesen außergewöhnlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wollen wir für die Dauer des Krieges **wider-russlich** genehmigen, daß Schulfinder im Alter von mindestens 12 Jahren mit **Einwilligung ihrer Eltern** im Notfall als Treiber verwendet werden dürfen.

Oppeln, den 21. November 1914.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verfügung bringe ich hiermit zur Kenntnis. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß der Jagdherr für etwaigen Schaden, der den Schulfinder erwächst, aufzukommen hat. Etwasige Anträge auf Beurlaubung vom Schulunterricht sind mir einzureichen.

Groß Strehly, den 28. November 1914.

Durch Beschluß des schweizerischen Bundesrats ist ein Bureau für die Heimführung internierter Zivilpersonen in Bern geschaffen worden, das sich mit dem Rücktransport der in den benachbarten Ländern zurückgehaltenen Privaten (Frauen, Kinder, Gelehrte, nicht wehrfähige Leute) durch die Schweiz hindurch befaßt, sofern die Internierten den der Schweiz benachbarten Ländern angehören. Bis jetzt beanspruchen nur Deutschland und Frankreich die Dienste des Bureaus; es kommen also nur Deutsche, die in Frankreich, und Franzosen, die in Deutschland interniert sind, für einen solchen Rücktransport in Frage.

Das Bureau übernimmt es auch, offene Briefe, die mit Adressenangabe an internierte Zivilpersonen gerichtet werden, weiter zu leiten. Dagegen befaßt es sich nicht mit der Uebermittlung von Geldsendungen an solche Personen.  
Groß Strehly, den 27. November 1914.

Nach § 7 der Polizeiverordnung betreffend die **Regelung des Feuerlöschwesens** in der Provinz Schlesien vom 4. September 1906 (Amtsblatt S. 345) ist eine Rolle der im Orte zum Feuerlöschdienst Verpflichteten von dem Gemeindevorsteher — Magistrat — zu führen und alljährlich vom 15. bis 30. Dezember nach vorausgegangener öffentlicher Bekanntmachung öffentlich anzulegen. In der Bekanntmachung ist auf das Rechtsmittel des Einspruchs gegen die Veranziehung zum Feuerlöschdienst hinzuweisen.

Nach erfolgter Auslegung sind die zum Vöschdienst Verpflichteten in Abteilungen einzuteilen, ein Führer und ein Stellvertreter für jede Abteilung zu ernennen und die erforderlichen Bestimmungen über die Verwendung der Abteilungen zu treffen.

Die **Ortspolizeibehörden** haben nach § 3 Abs. 2 der Polizeiverordnung die ordnungsmäßige Durchführung obiger Maßnahmen sowie der sonstigen Bestimmungen der Polizeiverordnung zu kontrollieren.

Der Herr Kreisbrandmeister wird sich durch Proben von der Befolgung der Bestimmungen überzeugen.  
Groß Strehly, den 1. Dezember 1914.

### **Ersatzgeschäft 1915. Die Anmeldung zur Rekrutierungstammrolle hat in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1914 zu erfolgen.**

Die Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände ersuche bezw. veranlasse ich, die Militärlastpflichtigen gemäß § 57 der Behördeordnung zur Anmeldung behufs Aufnahme in die Rekrutierungstammrolle unter Androhung der nach § 25 Ziffer 11 der Behördeordnung vorgesehenen Strafen **alsbald** aufzufordern und die Stammrollen durch Nachtragung der zugezogenen gestellungspflichtigen Personen zu ergänzen. Auswärts geborene Militärlastpflichtige haben den Geburtschein, Militärlastpflichtige der älteren Jahrgänge, welche bereits gemustert sind den Leinwagschein oder den Musterungsausweis vorzulegen. Diese Scheine sind den Stammrollen der Jahrgänge 1893, 1894 und 1895 beizufügen. **Die Militärlastpflichtigen haben sich zur Rekrutierungstammrolle in der Zeit vom 1. bis 15. Dezember 1914 anzumelden.**

Sollten Militärlastpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gelangt sein, so wären auch die Stammrollen dieser Jahrgänge mit eingereicht werden.

**Die Stammrollen sind am 16. Dezember 1914 an mich einzureichen.** Gleichzeitig mit den Stammrollen sind auch die **vorgeschriebenen Verleselisten** für die oben bezeichneten Jahrgänge in **dreifacher Ausfertigung** vorzulegen. Mannschaften älterer Jahrgänge sind nur dann in die Verleselisten mit aufzunehmen, wenn dieselben zur Stelle sind. Die Aufnahme der Namen in die Verleselisten hat in der Reihenfolge der Nummern des betreffenden Jahrgangs mit der **niedrigsten Nummer beginnend**, zu erfolgen.

**Auf dem Titelblatt der Verleseliste ist anzugeben, wieviel Mann voraussichtlich zum Ersatzgeschäft 1915 werden vorgestellt werden.**

Die Rekrutierungstammrollen sind, soweit dies noch nicht geschehen, mit einem feinen Umhlagel zu versehen. Die Spalten 5 a, b und c sowie 6 a und b sind, soweit möglich, auszufüllen. In Spalte 3 ist unter dem Namen anzugeben, ob der Mann polnisch oder deutsch ist. Dies kann in abgekürzter Form p. (polnisch) oder d. (deutsch) geschehen. Den Stammrollen der oben bezeichneten Jahrgänge sind beizufügen:

Die **Benachrichtigungsschreiben über Todesfälle**, Auszüge aus dem Sterberegister oder Sterbeurkunden für alle verstorbenen oder noch nicht gestrichenen Militärlastpflichtigen.

Atteste für **Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel** usw. kann ein Kreisarztattest nicht vorgelegt werden, so ist die Bescheinigung vom **Gaui-, Gemeinde- und Amtsvorsteher** anzufertigen. Unbestimmte Angaben sind in die Atteste nicht aufzunehmen. **Für Militärlastpflichtige, welche an Epilepsie leiden oder gelitten haben, ist eine Bescheinigung oder eine Verhandlung gemäß § 65 Nr. 6 der Behördeordnung beizubringen.**

Die Spalte 8 der Stammrolle ist bezüglich des Standes der Militärlastpflichtigen gemäß der Anweisung im Kreisblatt Stück 1 pro 1914 entsprechend zu ergänzen. Unter dem Stand ist anzugeben, ob der Mann **vierdekundig** ist.

**Der für die Einreichung der Verleselisten gestellte Termin 16. Dezember 1914 ist pünktlich innezuhalten, weil das Ersatzgeschäft voraussichtlich am 2. Januar 1915 beginnen wird.**

Groß Strehly, den 28. November 1914.

Unter Bezug auf meine Kreisblattdarfertigung vom 19. November er. — Kreisblatt Stück 47 — bringe ich nochmals die **gesetzliche Anzeigepflicht für Cholera** in Erinnerung.

Die Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 bestimmt:

§ 9. Jede Erkrankung und jeder Todesfall an Cholera (asiatischer) sowie jeder Fall, welcher den Verdacht dieser Krankheit erweckt, ist der für den Aufenthaltsort des Erkrankten oder den Sterbeort zuständigen Polizeibehörde unverzüglich mündlich oder schriftlich anzuzeigen.

Wechselt der Erkrankte den Aufenthaltsort, so ist dies unverzüglich bei der Polizeibehörde des bisherigen und des neuen Aufenthaltsortes zur Anzeige zu bringen.

§ 10. Zur Anzeige sind verpflichtet: 1. der zugezogene Arzt, 2. der Haushaltungsvorstand, 3. jede sonst mit der Behandlung oder Pflege des Erkrankten beschäftigte Person, 4. derjenige, in dessen Wohnung oder Behandlung der Erkrankungs- oder Todesfall sich ereignet hat, 5. der Leichenschauer.

Die Verpflichtung der unter Nr. 2 bis 5 genannten Personen tritt nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden ist.

Groß Strehly, den 26. November 1914.

Gemäß § 11 der Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera vom 28. Januar 1904 weise ich hiermit auf die Anzeigepflicht für Cholera und choleraverdächtige Fälle hin. Als choleraverdächtige Erkrankungen sind insbesondere heftige Brechdurchfälle aus unbekannter Ursache anzusehen.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden, die Bevölkerung zur Erfüllung der Anzeigepflicht in geeigneter Weise anzuhalten. Kartenbriefe zur Anzeige befinden sich in den Händen der Ortspolizeibehörden cfr. diesseitige Verfügung vom 6. September 1905 H. 8668. Weiterer Bedarf ist von hier zu erbitten.

Groß Strehly, den 19. November 1914.

Der Herr Regierungspräsident in Oppeln teilt mit, daß die Reichsbankstellen und Reichsbanknebenstellen sowie die Postanstalten in Oberschlesien angewiesen worden sind, den militärischen Kommando und Verwaltungsbehörden der I. und k. österr.-ungarischen Armee bei ihrem Durchzuge durch Oberschlesien den Bedarf in deutschem Gelde zur Bestreitung ihrer Ausgaben u. z. die Krone in Mark zum Kurse von 80 Pfennig umzuwechseln.

Groß Strehly, den 1. Dezember 1914.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich den Ortsbehörden gemäß § 46. 7. B. O. einen Auszug aus dem Geburtsregister enthaltend alle Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts, welche im Jahre 1897 geboren sind, alsbald zu überreichen.

Groß Strehly, den 28. November 1914.

Die Herren Standesbeamten des Kreises ersuche ich, die durch § 46. 7. b. B. O. vorgeschriebenen Auszüge aus dem Sterberegister derjenigen männlichen Personen, welche bis zu 25 Jahren verstorben sind, bis zum 15. Dezember 1914 einzureichen.

Groß Strehly, den 28. November 1914.

Die Verichtigung der Rekrutierungsstammrollen der Jahrgänge 1892, 1893 und 1894 kann durch die Decret Stammrollenführer während den Dienststunden in meinem Amte erfolgen.

Groß Strehly, den 28. November 1914.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß von nun an für Speisefartoffeln die im Reichsgesetzblatt 1914 S. 483 veröffentlichten Höchstpreise maßgebend sind.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß nach § 1 letzter Abs. a. a. O., dem Produzenten jeder gleich steht, der Speisefartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August d. Js. gewerbsmäßig mit dem An- und Verkauf von Kartoffeln befassen zu haben.

Groß Strehly, den 2. Dezember 1914.

Hierdurch mache ich bekannt, daß die erforderlichen Schritte eingeleitet sind, um den Rücktransport der Zugendlichen in die Heimat herbeizuführen.

Die Ortsbehörden ersuche ich dies in den Gemeinden mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß schriftliche Gesuche in dieser Angelegenheit zwecklos sind.

Groß Strehly, den 2. Dezember 1914.

Die Magistrate, Orts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises ersuche ich bestimmt bis zum 7. d. Mts. eine Nachweisung der vorhandenen, käuflichen Bestände an Heu (Kilogr.) Heferstroh (Kilogr.) und schlachtfähigem Vieh (Stückzahl Rinds, Schwarzwieh und Hammel) unter Angabe der Besitzer einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Groß Strehly, den 3. Dezember 1914.

Die Maul- und Klauenseuche im Vorwerk Ellguth Kreis Oppeln ist erloschen.

Groß Strehly, den 28. November 1914.

Bestätigt der Kolonist Alexander Felix in Mißchline als Gemeinbediener und Gemeinendachwächter dieser Gemeinde.

Groß Strehly, den 25. November 1914.

Bestellt der Gasthausbesitzer Johann Kulawik in Kaltwasser zum stellv. Waiserrat dieser Gemeinde.

Groß Strehly, den 25. November 1914.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
**Geheimer Regierungsrat.**

Die Krankenkassen des Kreises ersuche ich, die für das kaiserlich Statistische Amt bestimmten Nachweisungen über den Mitgliederbestand für den Monat November alsbald im Briefumschlag — ohne Anschreiben einzusenden.

Groß Strehly, den 30. Oktober 1914.

**Königliches Versicherungsamt Der Dorfschende von Alten.**



# Beilage

zu Stück 49 des „Groß Strehliç'er Kreisblatt“

vom 4. Dezember 1914.

## Kreisparlatte Groß Strehliç.

Die Kreisparlatte Groß Strehliç im Kreishaufe nimmt von jedermann Spareinlagen von 1 Mark an und verzinst dieselben mit 3½ % vom Einzahlungstage ab.

Die Kreisparlatte ist mündelicher. Für die Sicherheit der Spareinlagen haftet der Kreis sowie jeder reis eingesehene mit seinem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen.

Amtskunden von 8—1 Uhr Vorm. und 3—5 Uhr Nachmittags.

Groß Strehliç, den 28. August 1914.

## Das Kuratorium. von Alten.

Die Herren Landesbeamten des Kreises ersuche ich, die Heiratsurkunden über die im 2. Halbjahr 1914 aufgefundenen Eheschließungen von Angehörigen der ausländischen Vertragsstaaten (Belgien, Luxemburg, Niederlande, Rumänien, Schweden, Schweiz, Portugal und Italien) bis spätestens den 20. d. Mts. in doppelter Ausfertigung anzureichen oder Zehlanzeige zu erstatten.

Im Falle der einzureichenden Urkunden ist außer der Staatsangehörigkeit des fremden Staatsangehörigen dessen Heimatsort bezw. letzter Wohnort im Heimatsstaate zu vermerken. In den Fällen, in welchen weder der eine noch der andere dieser Orte angegeben werden kann, ist der im Heimatsstaate letzte Wohnort der Eltern des betreffenden Staatsangehörigen, oder wenn auch Angaben hierüber nicht gemacht werden können, der im Heimatsstaate gelegene Geburtsort des Vaters zu vermerken. Die Vermerke sind möglichst kurz zu fassen und können mit Bleistift geschrieben werden.

Die Herren Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden des Kreises in denen Standesämter ihren Sitz haben, haben den letzteren diese Verfügung sofort zur Kenntnis vorzulegen.

Groß Strehliç, den 1. Dezember 1914.

Der Vorsitzende des Kreisamtschulles.

## Tarif der Vorspannvergütungsätze nach dem Kriegseinsatzgebiete.

Die Vergütung für Vorspann und Spandienste für Kriegszwecke (§ 3 Ziffer 3, § 12 des Gesetzes über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 — Reichs-Gesetzbl. S. 129 —) erfolgt tageweise zu nachstehenden Sätzen:

### Vergütung für Vorspann und Spandienste mit Pferden.

1		2		3		4	
Vergütungsätze für							
ein mit einem Pferde bespanntes Fuhrwerk mit Führer		jedes weitere Pferd		ein mit zwei Pferden bespanntes Fuhrwerk mit Führer (Sp. 1 u 2 zusammen)		Es entfallen also auf Wagen und Führer (Sp. 1 abzügl. Sp. 2)	
Mark	St.	Mark	St.	Mark	St.	Mark	St.
11	50	6	50	18	—	5	—

Der in den Spalten 4 aufgeführte Satz wird zur Hälfte für den Wagen und zur Hälfte für den Führer gerechnet. Bei Feststellung der Vergütung wird der Tag von Mitternacht zu Mitternacht gerechnet mit der Maßgabe, daß bei einer Leistung von mehr als 12 Stunden innerhalb desselben Tages ein Zuschuß in Höhe der Hälfte des Tagesatzes gewährt wird. Wird der Vorspann nur einen halben Tag — sechs Stunden — oder darunter in Anspruch genommen, so ist die Hälfte des Tagesatzes zahlbar.

Deutschland steht gegen eine Welt von Feinden, die es vernichten wollen. Es wird ihnen nicht gelingen, unsere herrlichen Truppen niederzuringen, aber sie wollen uns wie eine belagerte Festung aushungern. Auch das wird ihnen nicht glücken, denn wir haben genug Brotkorn im Lande, um unsere Bevölkerung bis zur nächsten Ernte zu ernähren. Nur darf nicht vergeudet und die Brotkrüche nicht an das Vieh verfüttert werden. haltet darum Hans mit dem Brot, damit die Hoffnungen unserer Feinde zuschanden werden.

Seid ehrerbietig gegen das tägliche Brot, dann werdet Ihr es immer haben, mag der Krieg auch noch so lange dauern. Erziehet dazu auch Eure Kinder.

Berachtet kein Stück Brot, weil es nicht mehr reich ist. Schneidet kein Stück Brot mehr ab, als Ihr essen könnt. Denkt immer an unsere Soldaten im Felde, die oft auf vorgezogenen Posten glücklich wären, wenn sie das Brot hätten, das Ihr verschwendet.

Eßt Kriegsbrot; es ist durch den Buchstaben K kenntlich. Es fättigt und nährt ebenfogut wie anderes. Wenn alle es essen, brauchen wir nicht in Sorge zu sein, ob wir immer Brot haben werden.

Wer die Kartoffeln erst schält und dann kocht, vergeudet viel. Kostet darum die Kartoffeln in der Schale, spart dadurch.

Abfälle von Kartoffeln, Fleisch, Gemüse, die Ihr nicht verwerten könnt, werft nicht fort, sondern sammelt als Futter für das Vieh, sie werden gern von den Landwirten geholt werden.

### Am Kriegsspenden gingen ein bis zum 29. November:

Gelede-Gemeinde Petersgrün 35 Mark 40 Pfg., Gemeinde Eichenau 16 Mark 50 Pfg., Gemeinde Waldhäuser 8 Mark, Willy Cohn 2 Mark, Demnach Lidiona 1 Mark, Roienberg 50 Mark, Brantel 20 Mark, Ungenau 1 Mark, Städtische Feuerkasse aus einer Sammelbüchse 40 Mark 32 Pfg., Gemeinde Sucholohna 22 Mark, Gemeinde Schronowitz 55 Mark, Piarré Gaida gab für Bossowka 20 Mark, Gemeinde Krásovka 82 Mark 60 Pfg., A. R. 1 Mark, Bauer Wotalla Kálmóni 5 Mark, Katholischer Lehrerverein Gogotin 50 Mark, Piarrer Korloch Kludáur 25 Mark. Zusammen 435 Mark 82 Pfg.

Sachen: Frau Irmaord Brantel ließ 3 Tugend Soden und 8 Paar Fulswärmer stiften. Schule in Laßiß 10 Paar Soden, Schule in Rosowitz 3. Kate 23 Paar Soden. Fr. von Schweder Soden. Schule in Niewitz 3. Kate Soden, Fulswärmer Fußkappen, Genden. Gráun Bráhl-Kenard Genden. Schule in Alt Heit 15 Paar Soden, 12 Paar Fulswärmer, Dofierfrauen aus Ferdinandshei Nigarten und Jiaavelten. Schule in Kárenzowicz 25 Paar Soden, 8 Paar Fulswärmer. Schule in Suchodanitz 13 Paar Soden, 6 Paar Fulswärmer. Gemeinde Schronowitz Geld für folgende Vollsachen, welche die Schulkinder arbeiteten: 18 Paar Soden, 12 Paar Fulswärmer, 4 Paar Amewärmer, 6 Nochnähler. Schule in Kozemba 12 Paar Soden, 6 Paar Fulswärmer. Schulkinder in Lebowitz 49 Paar Soden, 28 Fulswärmer. Fr. Kóhót-Bossowka Fußkappen und Gend. Schule Colomnowka 7 Paar Amewärmer, 16 Paar Soden. Garbeit von den Kindern der kath. Schule Colomnowka 6 Schals, 6 Paar Soden, 3 Paar Kniewärmer, 1 Paar Handschuhe. In Bossowka wurden Liebesgaben an die Bahn gebracht von Frau Oberförner Pant, Frau Bollmaier, Frau von Kóber, Kaiser Hob, Hauptleutnant Franke.

Um weitere Gaben bitte  
Groß Strehlitz, den 30. November 1914.

Die Vorsitzende des Zweig-Vereins Groß Strehlitz des Vaterländischen Frauenvereins  
Bianca von Alten.

## Anzeigen

### Brauergerste

kauft ein

Stadtbrauerei  
Gross Strehlitz.

### Lebern von Stopfgänsen

kauft

Adolf Hoffmann  
Groß Strehlitz D. S.



Umsetzen und Reusehen  
von

**Kachelöfen**  
sowie Reparatur  
empfiehlt sich

Bonk, Ofensehmermeister.  
Gross Strehlitz.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Franz Berner aus Mokolona wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

Amtsgericht Groß Strehlitz, 17. 11. 1914.

Das Verfahren zum Zweck der Zwangsversteigerung des in Himmelwitz gelegenen, im Grundbuche von Himmelwitz Blatt 828 auf den Namen des Maurers Paul Wiosna in Himmelwitz eingetragenen Grundstücks wird aufgehoben, da der betreibende Gläubiger Rechtsanwalt und Notar Raumann in Groß Strehlitz den Antrag auf Zwangsversteigerung zurückgenommen hat. — Der auf den 22. Dezember 1914 bestimmte Termin fällt weg. —

Amtsgericht Groß Strehlitz, den 30. 11. 14.

### Bekanntmachung.

Der nächste Wochenmarkt findet wegen des auf Dienstag den 8. Dezember fallenden katholischen Feiertages Mittwoch den 9. Dezember statt.  
Groß Strehlitz, den 1. Dezember 1914.

Der Magistrat.

### Lohnschnitt

aller Holzarten und Mengen führt sauberst aus und bittet um Ueberweisung der Hölzer.

Paul Jotisch,  
Dampfjägewerk Groß Strehlitz.

### Brennerei-Arbeiter

sucht für sofort

Brennerei Kiouslas bei Groß Strehlitz.